
Fassung für 2. Lesung im Landrat

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **742.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)»²⁾ vom 25. Oktober 2006 (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³⁾,

beschliesst:

Art. 28i Abs. 2

² Der Regierungsrat bestimmt:

2. ^(geändert) bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, für jede Art der Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a–c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 85 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;
- 2a. ^(neu) bei ambulanten Pflegeleistungen, die durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht werden, bei denen Pflegenden zum Einsatz kommen, die im selben Haushalt wie die versicherte Person leben oder deren Angehörige sind, für Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV eine Norm-Pflegetaxe, die nicht höher als 70 Prozent derjenigen gemäss Ziff. 1 sein darf. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand;

Art. 28k Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungserbringer haben dem Amt ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik einzureichen. Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie die Pflegefachpersonen können einen Antrag zur Höhe der Norm-Pflegetaxe stellen. Der Regierungsrat legt den Termin für die Einreichung in einer Verordnung fest.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ NG 742.1

³⁾ SR 832.10

Art. 28l Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Beiträge an Pflegeleistungen

1. Verfahren (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Abrechnung und Auszahlung der Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen in einer Verordnung.

² Er kann vorsehen, dass die versicherten Personen beziehungsweise die Leistungserbringer beim Kanton einen Antrag auf Gewährung von Beiträgen stellen müssen. Die Antragspflicht kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt sein.

³ Die Abrechnung erfolgt über eine elektronische Kommunikationsplattform, wenn der Regierungsrat dies in einer Verordnung vorsieht.

⁴ Die elektronische Kommunikationsplattform hat den Datenschutz sowie die Informationssicherheit zu gewährleisten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Personendaten:

1. nur den mit der Durchführung, der Kontrolle und der Beaufsichtigung der Durchführung der Pflegefinanzierung betrauten Organen zugänglich gemacht werden;
2. durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung geschützt werden.

Art. 28m Abs. 1 (geändert)

2. Erlöschen, Rückerstattung (Überschrift geändert)

¹ Das Erlöschen des Anspruchs auf Beiträge an Pflegeleistungen sowie die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG⁴⁾.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

Art. 38c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die neuen Höchstansätze bei den Norm-Taxen gemäss Art. 28i Abs. 2 und 2a sind erstmals im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten der Änderung vom anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁴⁾ SR 830.1

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....